

6. Austausch von Grenzwertgebern älterer Bauart

Bei einem Austausch von Grenzwertgebern mit Fühlerschutzhaube Lochausführung oder mit älteren Bauartzulassungen - z. B. 02/PTB III B/S 1166 für den GOK-Typ IP 504 - ist folgendes zu beachten:

Ältere Prüfbescheide oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Tanks enthielten die Auflage: „Der Tank/das Tanksystem ist mit einem für diese Tanks zugelassenen Grenzwertgeber auszurüsten.“ Die Zulassung für den Grenzwertgeber war hier für den Anwendungsbereich konkreter Tanktypen eines Herstellers oder eines Tanks nach Norm bestimmt. Die derzeitigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Grenzwertgeber geben keine konkreten Tanktypen mehr vor. Die Zulassung von Grenzwertgebern erfolgt heute unabhängig von bestimmten Tanktypen.

Beim Austausch von Grenzwertgebern an Tanks mit Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen dürfen nunmehr alle Grenzwertgeber mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis eingebaut werden, die in den vorgesehenen Anschluss am Tank passen und die eine solche Sondenlänge haben, mit der das bisherige Einstellmaß wieder einstellbar und das dazugehörige Kontrollmaß ablesbar ist.

Die offizielle Stellungnahme des Deutschen Institutes für Bautechnik hierzu ist in **Abbildung 17** wiedergegeben.

Austausch von Grenzwertgebern an Behältern älterer Bauart

In Prüfbescheiden oder älteren allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Behälter zur Lagerung von Heizöl und Dieselmotorkraftstoff findet man die Formulierung: „Der Behälter/Das Behältersystem ist mit einem für diese Behälter zugelassenen Grenzwertgeber auszurüsten.“ In den entsprechenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Grenzwertgeber waren dann für den Anwendungsbereich die konkreten Behältertypen bestimmter Hersteller aufgeführt.

In den derzeit gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Grenzwertgeber werden keine konkreten Behältertypen mehr genannt. Damit erfolgt seit einiger Zeit die Zulassung von Grenzwertgebern unabhängig von bestimmten Behältertypen. Beim Austausch von Grenzwertgebern an Behältern mit Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtli-

chen Zulassungen, die die o.g. oder eine sinngemäße Formulierung enthalten, dürfen nunmehr alle Grenzwertgeber mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis eingebaut werden, die in den vorgesehenen Anschluss am Behälter passen und die eine solche Länge haben, mit der das bisherige Einstellmaß wieder einstellbar und das dazugehörige Kontrollmaß ablesbar ist.

Veränderungen am Grenzwertgeber, wie das Ablängen (Kürzen) oder Biegen der verstellbaren Sonde des Grenzwertgebers, sind unzulässig.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für alte Grenzwertgeber bzw. Behälter mit gewerberechtlicher (arbeitschutzrechtlicher) Bauartzulassung.

Abbildung 17: DIBt-Mitteilungen Heft 1/2008